



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Anlage VI. Farbstoffe usw. (§§ 1-5)

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

mit einer vorgängigen Frist mitgeteilt, welche die Kommission für genügend erachtet. Wenn die Kommission es für erwiesen erachtet, daß die volle Erfüllung der Forderung geeignet ist, die deutschen industriellen Bedürfnisse übermäßig zu belasten, kann sie dieselben verschieben oder für ungültig erklären und so alle Fragen des Vorrangs der Lieferungen entscheiden. Die als Ersatz für die aus den zerstörten Kohlenbergwerken zu liefernde Kohle hat den Vorrang vor allen übrigen Lieferungen.

#### Anlage VI.

##### § 1.

Deutschland gibt der Wiedergutmachungskommission zum Ersatz eines Teils der Schäden ein Recht auf den Bezug derjenigen Mengen und Arten von Farbstoffen und chemisch-pharmazeutischen Produkten, die von ihr bestimmt werden, bis zu 50 Prozent der Gesamtmenge jeder Art von Farbstoffen und chemisch-pharmazeutischen Erzeugnissen, die sich am Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrags in Deutschland oder unter deutscher Aufsicht befinden.

Dies Recht übt die Kommission innerhalb von 60 Tagen nach Empfang des ausführlichen Verzeichnisses der Vorräte aus, dessen Form sie bestimmt.

##### § 2.

Deutschland räumt ferner der Wiedergutmachungskommission für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Vertrages bis zum 1. Juni 1920, sowie während jedes späteren Zeitraumes von sechs Monaten bis zum 1. Januar 1925, das Recht auf den Bezug aller Farbstoffe und aller chemisch-pharmazeutischen Erzeugnisse ein, bis zu 25 Prozent der deutschen Erzeugung während der vorhergehenden sechs Monate, oder, wenn die Erzeugung während dieser sechs Monate nach Ansicht der Kommission unter der normalen zurückbleibt, bis zu 25 Prozent der normalen Erzeugung.

Dieses Recht wird innerhalb von vier Wochen nach Empfang des Verzeichnisses der Erzeugung während der vorhergegangenen sechs Monate ausgeübt. Dies Verzeichnis wird von der deutschen Regierung jedesmal nach Ablauf von sechs Monaten in der von der Kommission nötig erachteten Form vorgelegt.

##### § 3.

Die Kommission bestimmt den Preis für die Farbstoffe und die chemisch-pharmazeutischen Erzeugnisse, die nach § 1 geliefert werden, nach dem Nettoausfuhrpreis vor dem Kriege und den späteren Änderungen des Herstellungspreises.

Für die Farbstoffe und chemisch-pharmazeutischen Erzeugnisse, die in Ausführung des § 2 zu liefern sind, wird der Preis von der Kommission

nach dem Nettoausfuhrpreis vor dem Kriege und den späteren Änderungen des Herstellungspreises oder nach dem niedrigsten Verkaufspreis dieser Waren an einen anderen Käufer festgesetzt.

§ 4.

Alle Einzelheiten, im besonderen betreffs Art und Frist der Ausübung des Rechts und der Lieferung, ebenso wie alle Fragen betreffs Ausführung der obigen Vorschriften, werden von der Wiedergutmachungskommission bestimmt. Die deutsche Regierung hat ihr alle nötigen Auskünfte zu geben sowie alle von ihr verlangten Erleichterungen zu gewähren.

§ 5.

Als Farbstoffe und chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse im Sinne dieser Anlage gelten alle Farbstoffe und alle synthetischen chemisch-pharmazeutischen Erzeugnisse, ebenso alle Zwischenprodukte und andere, die in den entsprechenden Industrien verwendet und zum Verkauf hergestellt werden. Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich auch auf Chinarrinde und auf Chininsalze.

Anlage VII.

Deutschland verzichtet in seinem Namen und im Namen seiner Reichsangehörigen zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte, Ansprüche oder Vorrechte aller Art, die es auf folgende Kabel oder Teile von Kabeln besitzt:

Emden—Vigo: von der Straße von Calais bis zur Höhe von Vigo;

Emden—Brest: von der Höhe von Cherbourg bis Brest;

Emden—Teneriffa: von der Höhe von Düntkirchen bis zur Höhe von Teneriffa;

Emden—Azoren (1): von der Straße von Calais bis Fayal;

Emden—Azoren (2): von der Straße von Calais bis Fayal;

Azoren—New York (1): von Fayal bis New York;

Azoren—New York (2): von Fayal bis zum Längengrad von Halifax;

Teneriffa—Monrovia: von der Höhe von Teneriffa bis zur Höhe von Monrovia;

Monrovia—Lome:

von dem Schnittpunkt  $\left\{ \begin{array}{l} \text{Breite: } 2^{\circ} 30' \text{ N} \\ \text{Länge: } 7^{\circ} 40' \text{ W} \end{array} \right\}$  von Greenwich,

von dem Schnittpunkt  $\left\{ \begin{array}{l} \text{Breite: } 2^{\circ} 20' \text{ N} \\ \text{Länge: } 5^{\circ} 30' \text{ W} \end{array} \right\}$  von Greenwich,

von dem Schnittpunkt  $\left\{ \begin{array}{l} \text{Breite: } 3^{\circ} 48' \text{ N} \\ \text{Länge: } 0^{\circ} 00' \end{array} \right\}$  bis Lome;

Lome—Duala: von Lome bis Duala;